



14/2  
14/49+50

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 27. Februar 1990

NR. 692

Kantons Amt für Raumplanung	
E	2. FEB. 1990
<i>am.</i>	

## Einwohnergemeinde Oberdorf Gestaltungsplan Erweiterung Steinbruch "Lommiswil"

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss Nr. 1043 vom 29. Februar 1972 und Nr. 5758 vom 12. Oktober 1976 der Bürgergemeinde Bellach unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen den Betrieb eines Steinbruches auf GB Oberdorf Nr. 6 bewilligt.

Für die Erweiterung dieses Steinbruches hat nun die Firma Bargetzi + Biberstein AG, Solothurn, Pächterin des Steinbruches, für die Bürgergemeinde Bellach einen Gestaltungsplan und einen Umweltverträglichkeitsbericht ausgearbeitet.

Der Gestaltungsplan und der Umweltverträglichkeitsbericht wurden durch die zuständigen Fachstellen des Kantons überprüft. Das Ergebnis ist im Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzkommission zusammengefasst. Aufgrund der Schlussfolgerung des Prüfberichtes wurden der Gestaltungsplan und die dazu gehörenden Sonderbauvorschriften in einigen Punkten verbessert. Es liegt nun ein umweltverträgliches Abbau- & Wiederherstellungsprojekt vor.

Der Gemeinderat Oberdorf hat den Gestaltungsplan und den Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. bis 30. September 1988 öffentlich aufgelegt. Am 28. August 1989 hat es die Aenderungsanträge der Kant. Umweltschutzkommission und den Gestaltungsplan genehmigt. Dagegen sind keine Beschwerden eingegangen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Einwendungen mehr anzubringen.

In dem nun vorliegenden Gestaltungsplan und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften sind die vom Gemeinderat genehmigten Änderungen enthalten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan der Einwohnergemeinde Oberdorf für die Erweiterung des Steinbruches der Bürgergemeinde Bellach auf GB Oberdorf Nr. 6 bestehend aus dem Uebersichtsplan 1:5000, dem Abbau-, Auffüllung- und Rekultivierungsplan 1:1000 und den Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
2. Die Bedingungen und Auflagen für die Waldrodung und den Abbau ergeben sich vollumfänglich aus der Rodungsbewilligung des Regierungsrates und der Abbaubewilligung des Bau-Departementes.
3. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand und die Genehmigungsgebühr im Totalbetrag von Fr. 3'700.- sowie die Publikationskosten im Amtsblatt von Fr. 23.- sind gestützt auf § 74 des Kant. Baugesetzes von der Bürgergemeinde Bellach zu bezahlen.

Verwaltungsaufwand & Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'700.-	(Konto 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.-	(Konto 2020.435.00)
Total	<u>Fr. 3'723.-</u>	(Staatskanzlei Nr. 73) ES

Zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft Mr/Ro, mit 2 gen. Plänen und  
Sonderbauvorschriften

Forst-Departement (2), mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvor-  
schriften

~~Kant. Amt für Raumplanung~~ mit 2 gen. Plänen und Sonderbau-  
vorschriften

Kantonsforstamt

Kreisforstamt I, mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften

Beauftragter für Naturschutz

Beauftragter für Heimatschutz

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Kant. Tiefbauamt

Kreisbauamt I

Koordinationsstelle für Umweltschutz

Amtschreiberei Lebern, mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvor-  
schriften

Einwohnergemeinde 4515 Oberdorf, mit 2 gen. Plänen und Sonder-  
bauvorschriften

Baukommission 4515 Oberdorf, mit 2 gen. Plänen und Sonderbau-  
vorschriften

Bürgergemeinde 4512 Bellach, mit 4 gen. Plänen und 2 Sonderbau-  
vorschriften, ES, einschreiben

Firma Bargetzi + Biberstein AG, Steinwerke, Baselstrasse 69,  
4500 Solothurn, mit 4 gen. Plänen und 2 Sonderbauvor-  
schriften

Ingenieur- und Vermessungsbüro Ramser + Müller, Fabrikstrasse 11,  
2543 Lengnau, mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften

Amtsblatt:

Publikationstext: "Der Gestaltungsplan für die Erweiterung des  
"Steinbruches Lömmiswil" in Oberdorf wird  
genehmigt."

( )

( )